

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre „Schönbühl – 1. Änderung“ im Stadtteil Beutelsbach als Satzungsänderung beschlossen.